STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 20.08.2010
Drucksache Nr.: **10/0271**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	14.09.2010	öffentlich / Kenntnisnahme

---

Betreff

Wasserwirtschaftliche Situation in Sankt Augustin-Birlinghoven; Bericht der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksregierung Köln hat das Überschwemmungsgebiet des Pleisbachs und des Lauterbachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt und ein Festsetzungsverfahren eingeleitet.

Der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung einschließlich der zugehörigen Kartenblätter lagen gem. § 76 WHG und § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 – 5 VwVfG NRW bei der Stadtverwaltung für die Dauer eines Monats vom 28.06.2010 bis zum 27.07.2010 öffentlich aus. Gegen die Festsetzung sind bei der Stadt insgesamt fünf Einwendungen von betroffenen Bürgern eingegangen. Die Einwendungen richteten sich im Wesentlichen gegen befürchtete Einschränkungen im Baurecht. Vier der Einwender forderten Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortslage Birlinghoven.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung im Rahmen des Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG NRW zur Stellungnahme aufgefordert. In der abgegebenen Stellungnahme wurde, in enger

Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserverband, angeregt den derzeit als Überschwemmungsgebiet des Lauterbachs dargestellten Bereich der Ortslage Birlinghoven als „hochwassergefährdeten Bereich“ auszuweisen. Dies hätte zur Folge, dass eine wasserrechtliche Genehmigungserfordernis entfallen würde. Ob die BezReg Köln dem nachkommt, ist noch nicht bekannt.

Nach Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung sind die in § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG aufgelisteten Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen erteilt die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Grundsätzlich stellt die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes keine wesentliche Änderung der bisherigen Situation dar, denn bereits das Preußische Überschwemmungsgebiet aus dem 19. Jahrhundert wies einen Teil der bebauten Flächen in der Ortslage Birlinghoven als Überschwemmungsgebiet aus. Diese Flächen sind auch im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin dargestellt. Lediglich die Ränder des Überschwemmungsgebietes sind gegenüber der alten Festsetzung etwas verschoben.
Festzustellen ist jedoch, dass bebaute Gebiete in Birlinghoven schon bei geringeren Wiederholungszeitspannen als 100 Jahre überflutungsgefährdet sind.

Diese Problematik wurde von der Verwaltung bereits mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis erörtert. Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wird in Kürze einen Auftrag für ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für das Gewässersystem Pleisbach/Lauterbach beauftragen in dem auch untersucht wird, wie der Hochwasserschutz verbessert werden kann. Die Ergebnisse dieser Studie werden im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vorgestellt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf (sind noch nicht bekannt) €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.